



Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr

Prüfschema

Version: 1.0

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Ziel des Antragsverfahren	3
1.2	Ziel dieses Dokumentes	3
1.3	Zielgruppe	4
1.4	Geltungsbereich	4
1.5	Abgrenzung des Dokumentes	4
2	Prüfprinzipien.....	5
3	Aufgaben, Rollen und Ablauf des Prüfverfahrens	6
3.1	Aufgaben und Rollen.....	6
3.1.1	Antragstellerin	6
3.1.2	Antragseingangsstelle	6
3.1.3	Prüfstelle	6
3.2	Übersicht des Prüfverfahrens	7
4	Prüfung der vorgelegten Testergebnisse (Phase 1) -optional	8
5	Interoperabilitätsprüfung (Phase 2).....	9
5.1	Erstellung eines Prüfplans.....	9
5.2	Durchführung der Interoperabilitätsprüfung	9
5.3	Nachbesserungen	9
6	Prüfbescheinigung (technische Unbedenklichkeitsbescheinigung)	10
7	Rahmenbedingungen für die Durchführung der Tests.....	13
7.1	Testumgebung	13
7.2	Testdurchführung.....	14
7.3	Testablauf	15
7.4	Vorgaben bzgl. des Einsatzes von Prüfwerkzeugen	16
7.5	Testergebnisse.....	16
7.6	Testbericht	17
8	Literaturverzeichnis.....	18

1 Einleitung

1.1 Ziel des Antragsverfahren

Das „Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach“ – im Folgenden als EGVP bezeichnet – ist eine Anwendung mit der Nutzer – unter Einbeziehung der Virtuellen Poststelle des Bundes – Schriftsätze und andere Dokumente in elektronischer Form rechtswirksam an alle teilnehmenden Gerichte und Behörden schnell und sicher übermitteln können. Gegenwärtig wird das EGVP im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs sowohl bei verschiedenen Bundesgerichten als auch in allen 16 Bundesländern genutzt.

Die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften haben beschlossen, ein transparentes Verfahren zu etablieren, in dem die Interoperabilität von anderen Produkten¹ mit dem EGVP festgestellt und ihre Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz geregelt werden soll. Dies dient dem Schutz der Nutzer dieser Produkte, der Nutzer des EGVPs sowie der gemeinsam vom Bund und den Ländern betriebenen EGVP-Infrastruktur.

1.2 Ziel dieses Dokumentes

Eine der Voraussetzungen für die Teilnahme eines Produktes² am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr ist, dass die Interoperabilität und weitere Anforderungen Gegenstand einer Prüfung waren, die durch eine technische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) einer Prüfstelle nachzuweisen ist. Die Prüfung hat anhand eines vorgegebenen Prüfschemas zu erfolgen, das die Rahmenbedingungen für die von der Prüfstelle und der Antragstellerin³ durchzuführenden Aufgaben definiert. Die Einzelheiten des Antragsverfahrens sind im Dokument [Verfahren] beschrieben.

Im vorliegenden Dokument wird das Prüfschema in Form einer Prüfspezifikation beschrieben. Das Prüfschema ist die Grundlage für die Feststellung der Interoperabilität von Produkten mit dem EGVP und enthält alle notwendigen Rahmenbedingungen für die Durchführung und den Ablauf der Prüfung. Es gibt zudem den Inhalt der Prüfbescheinigung vor, um ein standardisiertes und einheitliches Verfahren sicher zu stellen. Die Prüfung erfolgt anhand eines vorgegebenen Testkonzepts [Testkonz], um die Vollständigkeit der Tests und die Vergleichbarkeit der Testergebnisse sicher zu stellen. Das Testkonzept wird in einem gesonderten Dokument dargestellt.

Das Prüfschema beschreibt eine exklusiv für die Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr definierte Prüfspezifikation zur Feststellung der Interoperabilität und der Erfüllung weiterer Anforderungen. Dabei wird ein pragmatischer Ansatz verfolgt, der weitestgehend auf bestehenden und allgemein anerkannten Spezifikationen aufbaut, insbesondere auf dem Standard ISO/IEC 9646 "Conformance Testing

¹ Für die Begriffe "Client" und "Dienst" wird im Folgenden der Oberbegriff "Produkt" verwendet

² Für die Begriffe „Client“ und „Dienst“ wird im Folgenden der Oberbegriff „Produkt“ verwendet.

³ Im vorliegenden Dokument wird immer die feminine Form „Antragstellerin“ verwendet, weil die Anträge zur Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr in der Regel von einer Firma, Organisation oder Institution gestellt werden, die alle grammatikalisch feminin sind.

Methodology and Framework (CTMF)“. Ergänzungen wurden vorgenommen, soweit spezifische Anforderungen dies erfordern. Auf der anderen Seite wurden Vereinfachungen vorgenommen, um eine möglichst kostengünstige Durchführung der Prüfungen zu gewährleisten.

1.3 Zielgruppe

Dieses Dokument richtet sich in erster Linie an die Stelle, die Prüfungen anhand des Prüfschemas und des Testkonzeptes durchführt (Prüfstelle), und die Antragstellerin, die die Ergebnisse eigener Tests ihres Produktes in das Prüfverfahren einbringen kann.

Darüber hinaus richtet sich das Dokument an alle, die am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz interessiert sind. Durch die Veröffentlichung des Prüfschemas wird Transparenz gegenüber Produktherstellern, Diensteanbietern und Nutzern erzeugt. Durch die Transparenz wird das Vertrauen in den elektronischen Rechtsverkehr gestärkt und damit eine Akzeptanzsteigerung herbeigeführt.

1.4 Geltungsbereich

Das in diesem Dokument dargelegte Prüfschema enthält Anforderungen an die Antragstellerin (Firma, Organisation oder Institution) und die Prüfstelle. Es beschreibt die verbindliche Vorgehensweise, wie die Prüfstellen die für die Teilnahme eines Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr erforderlichen Prüfungen durchführen müssen und wie Produkttests zu erfolgen haben. Zusätzlich zu den vorliegenden Vorgaben sind ergänzende Verfahrensanweisungen der Antragsingangsstelle zu beachten und anzuwenden, soweit vorhanden.

Gegenstand des Prüfschemas sind Produkte, die im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz Verwendung finden sollen. Ein „Produkt“ kann sowohl ein Softwareprogramm für den Betrieb durch Endnutzer auf eigener Hardware („Client“) als auch eine Dienstleistung für Endnutzer („Dienst“) sein. Ein Dienst kann z.B. die Bereitstellung eines SMTP-Gateways sein, das E-Mails von Nutzern in OSCI-Nachrichten transformiert.

1.5 Abgrenzung des Dokumentes

Wie bereits beschrieben, sind für die Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr neben dem Prüfschema das Antragsverfahren [Verfahren] und ein Testkonzept [Testkonz] spezifiziert. Das vorliegende Dokument beinhaltet allein das Prüfschema.

Wie in [KatAnf] vorgegeben (dort Abschnitt 3.3), umfasst das Antragsverfahren keine Prüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Ebenso vorgegeben ist (dort Abschnitt 3.4), dass die Verfügbarkeit und die Sicherheit des Produktes nicht zu prüfen sind. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung der Konformität der Produkte mit dem SigG (Abschnitt 5.2), die bereits Gegenstand anderer Prüfverfahren sind.

Prüfstellen müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen, um Prüfungen durchzuführen. Ein Akkreditierungsverfahren für Prüfstellen zum Nachweis dieser Eigenschaften ist nicht Bestandteil des Antragsverfahrens zur Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr.

2 Prüfprinzipien

Die Prüfung stützt sich auf eine Reihe von Prinzipien. Diese machen die Prüfung zu einem wirksamen und zuverlässigen Werkzeug. Die Einhaltung der Prüfprinzipien ist eine Voraussetzung für nachvollziehbare, wiederholbare und vergleichbare Prüfergebnisse, um eine nachfolgende Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zu ermöglichen.

Die folgenden Prinzipien müssen eingehalten werden:

- **Ethisches Verhalten:** Die Vertraulichkeit der im Rahmen der Prüfung erhaltenen Informationen und der diskrete Umgang mit den Ergebnissen der Prüfung müssen durch die Prüfer gewahrt werden. Sowohl die Antragseingangsstelle als auch die Antragstellerin müssen dem Prüfer und seinem Vorgehen vertrauen können.
- **Sachliche Darstellung:** Ein Prüfer hat die Pflicht, sowohl der Antragstellerin als auch der Antragseingangsstelle wahrheitsgemäß und genau über die Untersuchungsergebnisse zu berichten. Dazu gehört die wahrheitsgemäße und nachvollziehbare Darstellung des Sachverhalts in den Prüfergebnissen und dem Prüfbericht. Die Prüfungsergebnisse müssen (bei unverändertem Sachstand) reproduzierbar sein.
- **Angemessene Sorgfalt:** Ein Prüfer muss bei der Durchführung der Prüfung mit Sorgfalt vorgehen. Sein Urteilsvermögen ist unerlässliche Voraussetzung für sachgerechte und fundierte Prüfungen. Hierzu gehört auch ein aktueller Kenntnisstand über das EGVP und die Infrastruktur für den OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr (Intermediäre, Registrierungsserver).
- **Unabhängigkeit und Objektivität:** Jeder Prüfer muss gegenüber der Antragseingangsstelle als Bestandteil der Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Unabhängigkeitserklärung abgeben. Wenn der Prüfer oder die Prüfstelle, für die er tätig ist, in einer Beziehung zu der Antragstellerin steht, die einen Interessenskonflikt hervorrufen könnte, ist anzunehmen, dass die erforderliche Unabhängigkeit oder Objektivität nicht gegeben sind.
- **Nachvollziehbarkeit:** Alle Prüfergebnisse müssen objektiv nachvollzogen werden können. Hierzu gehört eine dokumentierte und nachvollziehbare Methodik, mit der der Prüfer seine Prüfergebnisse erlangt hat.
- **Nachweise:** Die rationale Grundlage für zuverlässige und nachvollziehbare Prüfergebnisse ist eine eindeutige und folgerichtige Dokumentation. Die Prüfergebnisse müssen verifizierbar sein. Hierbei können die Ergebnisse auf Stichproben der verfügbaren Informationen beruhen, da eine Prüfung während eines begrenzten Zeitraumes und mit begrenzten Ressourcen vorgenommen wird. Die Auswahl der Stichproben muss für die Prüfung relevant sein und in einem sinnvollen Umfang vorgenommen werden.

3 Aufgaben, Rollen und Ablauf des Prüfverfahrens

Im diesem Kapitel wird ein Überblick über das Prüfverfahren gegeben. Es enthält die Definition der Aufgaben und Rollen der beteiligten Stellen und die Gliederung des Prüfverfahrens in mehrere Phasen.

3.1 Aufgaben und Rollen

3.1.1 Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine Firma, Organisation oder Institution, die den Antrag gestellt hat, mit einem bestimmten Produkt am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, am Prüfverfahren aktiv mitzuwirken. Nach Aufforderung durch die Prüfstelle hat die Antragstellerin prüfungsrelevante Unterlagen bereitzustellen, Informationen zum Produkt zu geben und die Prüfer bei Bedarf bei der Durchführung der Prüfungen zu unterstützen.

3.1.2 Antragseingangsstelle

Die Antragseingangsstelle ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zuständig. Sie wird von den im LK EGVP vertretenen Gebietskörperschaften mit diesen Aufgaben betraut. Kontaktdaten und Ansprechpartner der Antragseingangsstelle werden auf den Seiten www.egvp.de und www.justiz.de bekanntgegeben. Zu ihren Aufgaben gehören die Feststellung der Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit der notwendigen Erklärungen und der Zweifelsfreiheit der vorgelegten technischen Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung) und die Koordinierung des gesamten Antragsverfahrens.

Sie hat darüber hinaus die Aufgabe, die Gleichwertigkeit der Ergebnisse der Prüfstellen im Hinblick auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Reproduzierbarkeit auf der Grundlage klar definierter Prüfkriterien sicherzustellen. Die Antragseingangsstelle wacht deshalb über das Prüfschema und die Testspezifikation. Erforderlichenfalls empfiehlt sie Änderungen und Ergänzungen, über die die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften entscheiden.

Die Antragseingangsstelle agiert als Schiedsstelle zwischen Antragstellerin und Prüfstelle. Darüber hinaus veröffentlicht sie bei Bedarf Interpretationen, die für die Prüfstellen bindend sind.

3.1.3 Prüfstelle

Eine Prüfstelle führt im eigenen Namen und auf Kosten der Antragstellerin Prüfungen anhand des Prüfschemas und des Testkonzeptes durch und erstellt eine technische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung). Damit die Prüfstelle Prüfungen im Rahmen des Antragsverfahrens durchführen darf, muss ihr und ihren Prüfern die notwendige Kompetenz, Unabhängigkeit und Objektivität bescheinigt werden. Dies erfolgt durch die Anerkennung einer Prüfstelle durch die im Lenkungskreis EGVP vertretenen Gebietskörperschaften.

3.2 Übersicht des Prüfverfahrens

Das Prüfverfahren beginnt mit der Beauftragung einer anerkannten Prüfstelle durch die Antragstellerin. Die Antragsseingangsstelle führt eine Übersicht über die anerkannten Prüfstellen. Eine entsprechende Liste ist auf www.egvp.de und www.justiz.de veröffentlicht.

Die Prüfung kann einstufig oder zweistufig erfolgen. Dies hängt davon ab, ob die Antragstellerin vor Beauftragung der Prüfstelle zunächst Eigentests durchgeführt hat. Es wird empfohlen, dass die Antragstellerin ihr Produkt entsprechend dem Testkonzept zunächst eigenverantwortlich selbst testet und die Testergebnisse der Prüfstelle vorlegt. Dies dient der Vereinfachung der Validierung, da sich der Aufwand der Prüfstelle reduziert, wenn auf bereits vorhandene Testergebnisse zurückgegriffen werden kann. Zudem ermöglicht es der Antragstellerin, eventuell notwendige Nachbesserungen an ihrem Produkt bereits im Vorfeld vornehmen zu können. Die Antragstellerin kann die Prüfstelle jedoch auch mit der Durchführung aller Tests beauftragen.

Sollte die Antragstellerin eigene Tests durchgeführt haben, erfolgt in **Phase 1** eine Prüfung der durch die Antragstellerin dokumentierten Testergebnisse.

In **Phase 2** führt die Prüfstelle unabhängige Tests durch. Die Prüfstelle nimmt die Prüfung auf der Grundlage des vorliegenden Prüfschemas und des Testkonzepts vor. Die Tests sind zu dokumentieren. Soweit die Antragstellerin eigene Testprotokolle vorgelegt hat, kann sich die Prüfstelle diese Protokolle zum Zwecke der Dokumentation zu Eigen machen.

Als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen erstellt die Prüfstelle eine technische Unbedenklichkeitsbescheinigung (Prüfbescheinigung). Diese technische Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält Aussagen darüber, ob alle im Testkonzept beschriebenen Tests erfolgreich durchlaufen wurden und zählt für den Fall, dass nicht alle Tests bestanden worden sind, diese im einzelnen auf. Die technische Unbedenklichkeitsbescheinigung enthält zudem ein Votum der Prüfstelle. Das Votum der Prüfstelle lautet „in Ordnung“, wenn alle Einzelprüfungsergebnisse positiv ausgefallen sind.

4 Prüfung der vorgelegten Testergebnisse (Phase 1) - optional

Um zu reproduzier- und vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen, wird im vorliegenden Prüfschema sowie im Testkonzept [Testkonz] definiert, wie die Einhaltung der Anforderungen aus dem Anforderungskatalog zu prüfen ist. Dabei beinhaltet das Prüfschema die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Tests, während das Testkonzept die notwendigen Testfälle und Prozeduren definiert. Insgesamt enthalten Prüfschema und Testkonzept zusammengenommen eine vollständige und genaue Beschreibung der durchzuführenden Tests.

Der Antragstellerin wird empfohlen, zunächst eigenverantwortlich selbst ihr Produkt zu testen. Im Folgenden wird für den Fall, dass die Antragstellerin Eigentests durchgeführt hat, beschrieben, wie die durch die Antragstellerin dokumentierten Testergebnisse zu prüfen sind. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung der Tests sind in Abschnitt □ dargestellt. Dazu gehören auch die Vorgaben für die Darstellung der Testergebnisse durch die Antragstellerin.

Die von der Antragstellerin vorgelegten Testergebnisse werden gesichtet und anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Sind die Testergebnisse entsprechend den Vorgaben aus Abschnitt 7.4 dargestellt?
- Sind die Testergebnisse verständlich dargestellt?
- Konnten alle Tests durchgeführt werden?
- Waren alle Tests erfolgreich?
- Sind die Testergebnisse plausibel?

Bei der Bewertung der Testergebnisse ist insbesondere auf Abweichungen von den erwarteten Testergebnissen zu achten. Die Prüfstelle sollte aufgrund der Testergebnisse hinreichend davon überzeugt sein, dass die Anforderungen an das Produkt vollständig erfüllt werden. Offene Fragen müssen geklärt werden.

Alle Bewertungen der Testergebnisse müssen in die Prüfbescheinigung aufgenommen und begründet werden. Dabei ist jeder Testfall gesondert zu bewerten. Abweichungen und offene Fragen sind besonders darzustellen und müssen in der Prüfbescheinigung verständlich und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Die Prüfstelle kann der Antragstellerin die Prüfbescheinigung zu Phase 1 zusenden, damit die Antragstellerin auf Abweichungen rechtzeitig reagieren kann, offene Fragen zeitnah geklärt werden können und der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt wird, Abweichungen schon vor Durchführung der Phase 2 des Prüfverfahrens zu beheben

Hat die Prüfstelle allerdings den Eindruck, eine Fortführung des Prüfverfahrens mit Phase 2 sei auch nach Behebung der Abweichungen nicht möglich, besteht die Möglichkeit des Abbruchs. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn bei der Antragstellerin nicht die Bereitschaft erkennbar ist, an der Durchführung des Prüfverfahrens aktiv mitzuwirken.

5 Interoperabilitätsprüfung (Phase 2)

Im Rahmen der Interoperabilitätsprüfung sind die von der Antragstellerin vorgelegten Testergebnisse durch unabhängige Tests zu bestätigen. Dabei kann die Durchführung von Tests mit gleichen Testparametern erfolgen. Bei Bedarf können jedoch auch andere Testparameter gewählt werden, falls die Konformität durch eine Wiederholung eines Testfalls nicht festgestellt werden kann. Sollten keine eigenen Testergebnisse durch die Antragstellerin vorgelegt worden sein, führt die Prüfstelle im Auftrag und auf Kosten der Antragstellerin sämtliche Tests auf der Grundlage des Testkonzeptes durch.

5.1 Erstellung eines Prüfplans

Zur Vorbereitung der Prüfung muss die Prüfstelle einen Prüfplan erstellen. Dabei wird der Prüfumfang für die Interoperabilitätsprüfung bestimmt. Unabhängig davon, ob die Antragstellerin bereits Testergebnisse aus Eigentests vorgelegt hat, müssen sämtliche im Testkonzept aufgeführten Testfälle, soweit diese für das vorgelegte Produkt einschlägig sind, Gegenstand der Prüfung sein.

5.2 Durchführung der Interoperabilitätsprüfung

Die Interoperabilitätsprüfung wird entsprechend dem Prüfplan durchgeführt. Dabei sind die in Kapitel □ beschriebenen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Tests zu beachten. Die in Abschnitt 7.1 beschriebene Testumgebung muss allerdings nur in dem für die Durchführung der Interoperabilitätsprüfung erforderlichen Umfang eingerichtet werden. Andererseits darf die Prüfstelle die Testumgebung erweitern, falls dies erforderlich ist, um offene Fragen zu klären.

Für die Zwecke der Interoperabilitätsprüfung muss die Antragstellerin der Prüfstelle in der Regel das zu prüfende Produkt zur Verfügung stellen, einschließlich Dokumentation. Sofern das zu prüfende Produkt ein Dienst ist, muss die Antragstellerin der Prüfstelle die Nutzung des Dienstes ermöglichen.

5.3 Nachbesserungen

Falls nicht alle Einzelprüfungen positiv ausgefallen sind, hat die Prüfstelle die Antragstellerin darüber zu informieren. Die Antragstellerin hat in diesem Fall die Möglichkeit, in einer von der Prüfstelle festgesetzten angemessenen Frist die festgestellten Mängel (Prüfergebnis: „nicht in Ordnung“) zu beheben, falls dies möglich ist. Die Abweichungsliste und die Nachbesserungsfrist für die Korrekturmaßnahmen werden in der Prüfbescheinigung dokumentiert.

Die Nachbesserungsfrist soll einvernehmlich zwischen der Prüfstelle und der Antragstellerin festgelegt werden. Eine Fristüberschreitung kann zu einer Beendigung der Prüfung mit negativem Votum führen. Andernfalls ist die Wirksamkeit der Nachbesserungen (Behebung der Mängel, wobei keine neuen Mängel aufgetreten sind) durch eine erneute Durchführung der Interoperabilitätsprüfung zu validieren.

Falls sich auch nach der Nachbesserung noch Abweichungen ergeben, ist im laufenden Prüfverfahren keine weitere Nachbesserung durch die Antragstellerin mehr möglich und die fehlgeschlagene Nachbesserung kann zu einem negativen Votum führen.

6 Prüfbescheinigung (technische Unbedenklichkeitsbescheinigung)

Als Nachweis der Einhaltung der Produkthanforderungen erstellt die Prüfstelle eine Prüfbescheinigung, die alle Einzelprüfergebnisse und ein Votum der Prüfstelle enthält. Das Votum der Prüfstelle lautet „in Ordnung“, wenn alle Einzelprüfergebnisse positiv ausgefallen sind.

Sofern Eigentests durch die Antragstellerin durchgeführt worden sind, dokumentiert die Prüfbescheinigung auch die Ergebnisse der Prüfung der vorgelegten Testergebnisse (Phase 1 des Prüfverfahrens), andernfalls beinhaltet die Prüfbescheinigung lediglich die Ergebnisse aus der Interoperabilitätsprüfung (Phase 2 des Prüfverfahrens). Die Prüfbescheinigung richtet sich ausschließlich an die Antragstellerin und die Antragseingangsstelle. Sie wird vertraulich behandelt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. An die Antragseingangsstelle wird nur die finale Prüfbescheinigung weitergegeben. Die Antragstellerin kann sowohl die Prüfbescheinigung für Phase 1 als auch für Phase 2 erhalten, so dass die Antragstellerin auf in der Prüfbescheinigung festgehaltene und aus den Prüfergebnissen resultierende Abweichungen und Empfehlungen der Prüfstelle rechtzeitig reagieren kann.

Die Prüfbescheinigung dokumentiert die Grundlagen, die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen. Die durchgeführten Prüfungen, Prüfergebnisse und Bewertungen der Prüfstelle müssen in der Prüfbescheinigung reproduzierbar und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Für die Dokumentation der Prüfung und Bewertung sind für alle Produkthanforderungen folgende Teilschritte notwendig:

- a) Kurzbeschreibung
Der Inhalt der Produkthanforderung ist kurz darzulegen. Dabei ist es in der Regel ausreichend, auf die Anforderung aus dem Anforderungskatalog zu verweisen.
- b) Erläuterung der Prüfung/Aktion mit Begründung
Die einzelnen Aktionen der Prüfstelle müssen nachvollziehbar und wiederholbar dokumentiert werden. Die Vorgehensweise der Prüfung ist ggf. zu erläutern, damit die Prüfergebnisse reproduzierbar sind. Die Darlegungen müssen verständlich und übersichtlich sein. Zur Reduzierung der Aufwände kann sich die Prüfstelle die von der Antragstellerin vorgelegten Prüfprotokolle an Stelle eigener Dokumentation zu Eigen machen.
- c) Votum der Prüfstelle
Nach Abschluss der Prüfung muss ein Urteil der Prüfstelle erfolgen. Das Votum muss anhand der Prüfergebnisse nachvollzogen werden können.

Die Prüfbescheinigung muss darüber hinaus ein Gesamtvotum enthalten. Dazu hat die Prüfstelle in kurzer Form eine Gesamteinschätzung darzustellen, die auf den Einzelprüfergebnissen beruht. Umstände oder Prüfergebnisse, die die Teilnahme des Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr besonders positiv oder negativ beeinflussen, können an dieser Stelle noch einmal herausgestellt werden. Das nachfolgende Gesamtvotum kann nur dann positiv ausfallen, wenn die Ergebnisse aller Einzelprüfschritte positiv sind.

Der Text des Gesamtvotums muss eine eindeutige Aussage der folgenden Art umfassen: „Aufgrund der durchgeführten Einzelprüfungen wird festgestellt, dass das Produkt die Anforderungen für die Teilnahme zum OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr erfüllt / nicht erfüllt.“

Die Prüfstelle hat die Möglichkeit, in der Prüfbescheinigung Empfehlungen an die Antragstellerin auszusprechen. Diese sind nicht bindend, können aber die Effektivität und Effizienz des Produkteinsatzes im OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr erhöhen.

Die Prüfbescheinigung soll folgende Informationen enthalten:

- **Antragstellerin**
An dieser Stelle werden die vollständigen Kontaktinformationen der Antragstellerin, einschließlich vollständiger Adresse und Benennung eines Ansprechpartners bzw. des Projektleiters (mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aufgeführt.
- **Prüfstelle**
Hier werden die vollständigen Kontaktinformationen der Prüfstelle und aller Mitglieder des Prüfteams der Prüfstelle aufgeführt, d. h. vollständiger Name, postalische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Dieser Abschnitt enthält für jeden Prüfer die Unabhängigkeitserklärung mit Begründung und folgende Erklärung: „Die Ergebnisse der Prüfbescheinigung beruhen auf meinen eigenen Prüfungen, die ich weisungsfrei und unabhängig durchgeführt habe. <Datum>, <Unterschrift des Prüfers>“.
- **Zu prüfendes Produkt**
In diesem Abschnitt wird das Produkt, das Gegenstand der Prüfung war, eindeutig identifiziert. Dazu gehört auch die Darstellung von Einsatzbedingungen (z.B. zugrundeliegende Betriebssysteme, ggf. nötige Zusatzprogramme inkl. Versionsnummer, notwendige Konfigurationen oder Schnittstellen zu nicht unmittelbar im Produkt enthaltenen Funktionen oder Modulen).
- **Verteiler**
An dieser Stelle werden Adressaten und Verfasser der Prüfbescheinigung aufgeführt. Dies umfasst in der Regel mindestens den Projektleiter der Prüfstelle, die Antragstellerin und die Antragseingangsstelle. Da die Prüfbescheinigung in den meisten Fällen vertrauliche Informationen enthält, wird dieses Kapitel mit folgendem Hinweis abgeschlossen: „Der Inhalt dieser Prüfbescheinigung ist vertraulich und richtet sich nur an oben genannte Empfänger.“ Das Schriftstück sollte entsprechend gekennzeichnet werden. Hinweise zur Vertraulichkeit sollten auf dem Deckblatt und in der Kopfzeile der Seiten zu finden sein.
- **Ergebnisse der Phase 1 (sofern Eigentests durchgeführt wurden)**
Hier sind die Ergebnisse der Phase 1 des Prüfverfahrens darzustellen, wie in Kapitel 4 beschrieben.
- **Erstellung des Prüfplans**
Hier ist der Prüfumfang entsprechend Abschnitt 5.1 darzustellen und zu begründen.

- **Dokumentation der Prüfergebnisse**
Dieser Abschnitt enthält die Dokumentation der Prüfung und Bewertung aller Produktanforderungen, entsprechend dem Prüfplan.
- **Nachbesserungen und Empfehlungen**
In diesem Kapitel werden Abweichungen dargestellt, die entsprechend Abschnitt 5.3 mit einer Frist zur Behebung versehen wurden, d.h. hier werden auch die inzwischen behobenen Abweichungen aufgeführt. Empfehlungen können hier ebenfalls ausgesprochen werden.
- **Gesamtvotum**
Dieses Kapitel enthält das Gesamtvotum der Prüfstelle, ob das Produkt die Anforderungen für die Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr erfüllt / nicht erfüllt.

7 Rahmenbedingungen für die Durchführung der Tests

7.1 Testumgebung

Für die Durchführung der Tests wird eine einheitliche Testumgebung benötigt. Die Testumgebung besteht aus Client- und Server-Komponenten, die in der folgenden Abbildung 1 dargestellt werden.

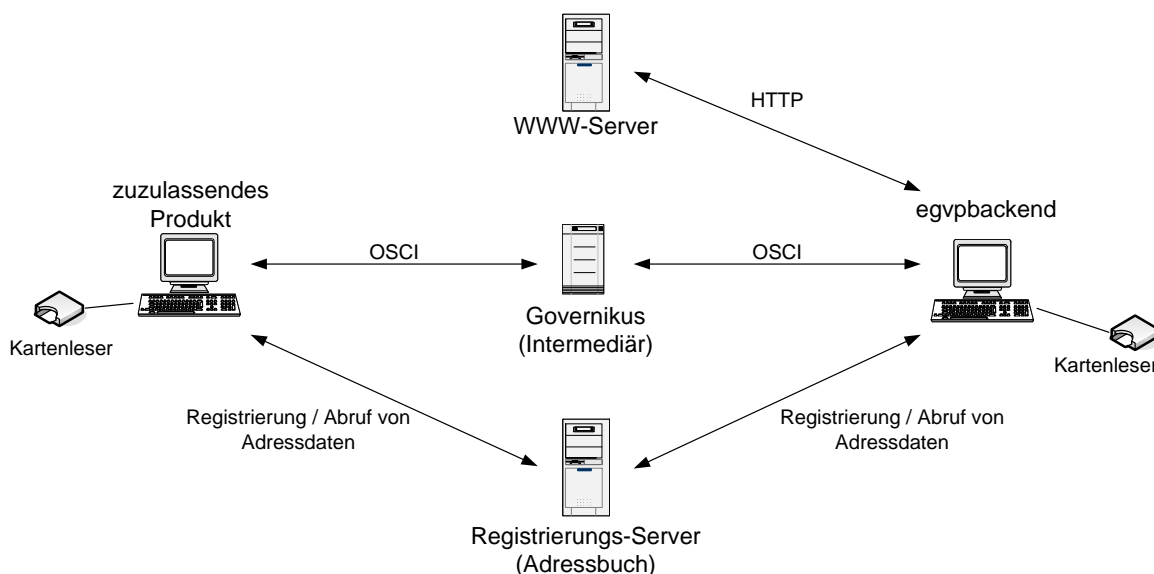


Abbildung 1: Testarchitektur

Auf der linken Seite der Abbildung 1 ist der Client-PC des Nutzers dargestellt, auf dem das zu prüfende Produkt installiert ist. Da das Produkt aus einem Softwareprogramm oder einer Dienstleistung bestehen kann, ist die Testarchitektur hier ggf. an die Architektur des Produktes anzupassen. In der Abbildung bleibt auch unberücksichtigt, dass zur Überprüfung von Signaturen ggf. Drittsoftware eingesetzt werden kann.

Die Kommunikation via OSCI zwischen Sender und Empfänger erfolgt über einen Governikus (Intermediär). Governikus ist die von der bremen online services GmbH und Co. KG (bos KG) entwickelte zentrale OSCI-Komponente. Dieser hat unter anderem die Aufgabe, die Signaturzertifikate gegen Trustcenter zu prüfen und als Mittler zwischen Sender und Empfänger zu fungieren. Im Rahmen der Durchführung der Tests darf nur ein Test-Governikus verwendet werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der operative Betrieb nicht beeinträchtigt werden kann. Es ist ein Governikus zu verwenden, der durch den Vorsitz des Lenkungskreises EGVP für Testzwecke freigegeben wurde.

Der Registrierungsserver ist neben dem Governikus eine weitere zentrale Komponente, die Bestandteil des Gesamtsystems des EGVPs ist. Auf diesem Server werden alle relevanten Daten, die für die Kommunikation via OSCI benötigt werden (z.B. die Visitenkarte und das öffentliche Zertifikat des Nutzers), zentral abgespeichert. Über automatische Updatemechanismen stellt der Registrierungsserver via https diese Informationen im EGVP-Adressbuch zur Verfügung. Im Rahmen der Durchführung der Tests darf auch hier nur ein Registrie-

regungsserver verwendet werden, der durch den Vorsitz des Lenkungskreises EGVP freigegeben wurde.

Als dritte zentrale Komponente wird ein WWW-Server bereitgestellt, der für die Installation des EGVPs benötigt wird, zu dem das zu prüfende Produkt kompatibel sein muss. Das EGVP ist eine Java-Applikation und muss unter Zuhilfenahme von Java™ Web Start von einem WWW-Server per http heruntergeladen werden. Für den Download darf auch hier nur ein Link verwendet werden, der durch den Vorsitz des Lenkungskreises EGVP vorgegeben wurde.

Auf der rechten Seite der Abbildung 1 ist schließlich ein Client-PC dargestellt, auf dem das vom WWW-Server heruntergeladene EGVP zu installieren ist. Vom EGVP gibt es je nach Verwendungszweck mehrere Varianten, Clients für Bürger und Clients für Gerichte/Behörden. Für die Tests ist ein Client für Gerichte/Behörden zu verwenden, das „EGVP-Backend“.⁴

Zur Testumgebung gehören Kartenleser inklusive Treibern, um qualifizierte elektronische Signaturen erzeugen zu können. Eine Liste der vom EGVP unterstützten Kartenlesegeräte ist unter der Internet-Adresse www.egvp.de zu finden. Für den Test darf grundsätzlich jedes unterstützte Kartenlesegerät verwendet werden.

Für das EGVP wird ein Java Runtime Environment (JRE) benötigt. Eine Liste der unterstützten JRE ist unter der Internet-Adresse www.egvp.de zu finden. Unter dieser Adresse sind auch die unterstützten Betriebssysteme und die weiteren Einsatzbedingungen für das EGVP zu finden.

7.2 Testdurchführung

Zur Durchführung der Tests muss die Testumgebung entsprechend der in Abschnitt 7.1 beschriebenen Architektur bereit stehen. Es ist vorab zu prüfen, ob die zentralen Komponenten (Governikus, Registrierungsserver und WWW-Server) über das Internet erreichbar sind.

Zur Durchführung der Tests muss dann das „EGVP-Backend“ unter Zuhilfenahme von Java™ Web Start von dem WWW-Server auf dem Client-PC gestartet werden, das die öffentlichen Stellen repräsentiert, an die OSCI-Nachrichten gesendet und von der OSCI-Nachrichten empfangen werden. Um das EGVP nach dem Start auch nutzen zu können und insbesondere OSCI-Nachrichten empfangen zu können, muss eine Anmeldung beim Registrierungsdienst erfolgen. Dies geschieht automatisch, in dem die in einer Visitenkarte einzugebenden Daten an einen Registrierungsserver übertragen werden. Mit diesem Vorgang wird ein Empfänger einer öffentlichen Stelle registriert, dem im Rahmen der im [Testkonz] beschriebenen Testfälle später OSCI-Nachrichten zugestellt werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Installationsanleitung des EGVPs enthalten, die unter der Internet-Adresse www.egvp.de zu finden ist. Da eine korrekte Installation Voraussetzung dafür ist, die unterschiedlichen Funktionen des EGVPs nutzen zu können, muss sichergestellt sein, dass die Nutzungsvoraussetzungen gegeben sind.

⁴ Für öffentliche Stellen gibt es zwei Clients (EGVP-Backend und EGVP-Slave), die sich im Bezug auf dieses Verfahren im Wesentlichen nur in einem Punkt unterscheiden: Nur ein mit dem EGVP-Backend angelegtes Postfach ist für den Kunden (beispielsweise Rechtsanwalt, Notar, Bürger usw. direkt sichtbar).

Auch das zu prüfende Produkt muss so installiert und konfiguriert werden, dass der Governikus und der Registrierungsserver erreichbar sind. Die Anmeldung beim Registrierungsserver erfolgt dann später im Rahmen der im [Testkonz] beschriebenen Testfälle.

Sobald die Testumgebung bereit steht, können die im [Testkonz] beschriebenen Tests durchgeführt werden. Die Tests sind in mehrere Funktionsgruppen gegliedert, die aus einem oder mehreren Testfällen bestehen. Soweit im [Testkonz] nichts anderes angegeben ist, können die einzelnen Testfälle in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden. Es empfiehlt sich allerdings, die im [Testkonz] vorgegebene Reihenfolge zu verwenden.

7.3 Testablauf

In diesem Abschnitt wird beschrieben, wie die Testfälle durchgeführt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der konkrete Testablauf von Produkt zu Produkt unterschiedlich sein kann, da sich die zu prüfenden Produkte hinsichtlich ihrer Funktionalität und ihrer Bedienung wesentlich unterscheiden können. Es kann hier lediglich vorausgesetzt werden, dass das Produkt den Anforderungen gemäß [KatAnf] genügt.

Für jeden einzelnen Testfall ist im [Testkonz] ein Testfallformular enthalten, das den Testablauf möglichst genau beschreibt. Das Testfallformular enthält Felder für folgende Angaben:

- Testfall ID
- Testbezeichnung
- Referenz
- Voraussetzungen
- Testbeschreibung
- Erwartetes Ergebnis

Die Testfall ID und die Testbezeichnung dienen der Identifizierung des Testfalls. Die Anforderung(en), deren Erfüllung durch den Testfall nachgewiesen werden soll, werden als Referenz auf den [KatAnf] dargestellt. Im Testfallformular werden dann die Voraussetzungen für die Durchführung des Tests beschrieben. Die Testbeschreibung enthält die vom Tester durchzuführenden Aktionen. Im Testfallformular wird danach das erwartete Ergebnis beschrieben.

Anhand der Testfall ID kann der Tester erkennen, ob der Testfall für Clients und/oder Dienste anzuwenden ist. Ist das zu prüfende Produkt ein Dienst, müssen alle Testfälle durchgeführt werden. Bei Clients entfallen die Testfälle, die speziell für Dienste gelten.

Da sich die zu prüfenden Produkte unterscheiden, wurde die Testbeschreibung abstrakt und ergebnisorientiert vorgenommen. Die Testbeschreibung ist abstrakt, da sie die konkreten Eigenschaften des zu prüfenden Produktes nicht berücksichtigen kann. Die Testbeschreibung ist ergebnisorientiert, da sie beschreibt, was durch die vom Tester durchzuführenden Aktionen erreicht werden soll, d.h., es ist dargestellt, was getan werden soll, nicht wie.

Es ist die Aufgabe des Testers, die Testbeschreibung zunächst auf das zu testende Produkt anzuwenden, um den Testablauf festzulegen. Dabei muss die produktunabhängige Testbeschreibung für das Produkt konkretisiert werden. Dies betrifft auch den Testumfang, der von der Funktionalität des Produktes abhängig ist. Um zu testen, dass die mit dem zu prüfenden Produkt erstellte Signaturen mit dem EGVP geprüft und verarbeitet werden können (Anforderung A25 [AnfKat]), müssen z.B. alle Signaturvarianten behandelt werden, die das zu prüfende Produkt unterstützt.

Die Konkretisierung der Testbeschreibung sollte immer mit Blick auf das erwartete Ergebnis erfolgen. Der Testauflauf muss so gestaltet werden, dass die erwarteten Ergebnisse erzielt werden können. Falls dies aufgrund besonderer Eigenschaften des Produktes ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Gründe hierfür detailliert darzustellen.

Die im Rahmen der Testdurchführung gewonnenen Testergebnisse werden in der Regel durch Beobachten der durch das zu prüfende Produkt oder durch das EGVP angezeigten Reaktionen auf die Aktionen des Testers gewonnen. Nur ausnahmsweise müssen Prüfwerkzeuge verwendet werden, um die Testergebnisse zu erlangen.

7.4 Vorgaben bzgl. des Einsatzes von Prüfwerkzeugen

Für die Durchführung der Tests werden keine Werkzeuge für automatisierte Prüfungen benötigt. Prüfwerkzeuge werden nur in den Fällen benötigt, in denen die Testergebnisse nicht allein durch Verwendung des zu prüfenden Produkts oder des EGVPs gewonnen werden können. Die benötigten Prüfwerkzeuge und die Anforderungen an Prüfwerkzeuge werden im [Testkonzept] beschrieben.

7.5 Testergebnisse

Die Testergebnisse sollen im jeweiligen Testfallformular dokumentiert werden. Zur Dokumentation der durchgeführten Tests enthält das Testfallformular Felder für folgende Angaben:

- Testdurchführung
- Testergebnis

Für die Angaben zur Testdurchführung sind die Felder „Datum“ und „Tester“ vorgesehen, in die das Datum der Testdurchführung und der Name des oder der Tester(s) einzutragen sind.

Für die Angaben zum Testergebnis sind Felder vorgesehen, in denen durch „Ankreuzen“ festzuhalten ist, ob der Test aus Sicht der Tester erfolgreich oder nicht erfolgreich war bzw. nicht durchgeführt werden konnte. Des Weiteren ist das multifunktionale Freitextfeld „Ausgabe / Kommentare / Bemerkungen“ vorgesehen, in das die Einzelheiten der Testergebnisse einzutragen sind.

Bei der Durchführung von Eigentests sollen die Testergebnisse von den Testern so detailliert dokumentiert werden, dass sie von der Prüfstelle nachvollzogen werden können. Dazu gehört, dass der Testumfang dargelegt wird und die einzelnen Testvarianten skizziert werden. Nur so ist sichergestellt, dass die Prüfstelle sich diese Dokumentation zu Eigen machen kann und diese nicht selber erstellen muss.

Ein besonderer Dokumentationsbedarf besteht dann, wenn das Testergebnis nicht dem erwarteten Ergebnis entspricht oder der Test nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall soll der Tester versuchen, die Ursache festzustellen und zu beschreiben.

Das Freitextfeld ist auch dafür vorgesehen, Kommentare und Bemerkungen der Tester aufzunehmen. Es soll insbesondere dafür genutzt werden, alle Informationen festzuhalten, die für die Teilnahme des Produktes am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr von Bedeutung sein können, auch wenn sie den jeweiligen Testfall nicht direkt betreffen.

7.6 Testbericht

Sofern die Antragstellerin Eigentests durchführt, sollen die Testergebnisse in einem von der Antragstellerin vorzulegenden Testbericht dokumentiert werden. Der Testbericht soll folgende Informationen enthalten:

- **Antragstellerin**
In diesem Abschnitt werden die vollständigen Kontaktinformationen der Antragstellerin, einschließlich vollständiger Adresse und Benennung eines Ansprechpartners bzw. des Projektleiters (mit E-Mail-Adresse und Telefonnummer) aufgeführt. Hier sind auch die Kontaktdaten der Tester aufzuführen, d. h. vollständiger Name, postalische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz, E-Mail-Adresse, Telefonnummer.
- **Zu prüfendes Produkt**
In diesem Abschnitt wird das Produkt, das Gegenstand der Prüfung war, eindeutig identifiziert. Dazu gehört auch die Darstellung von Einsatzbedingungen (z.B. zugrundeliegende Betriebssysteme), ggf. nötige Zusatzprogramme inkl. Versionsnummer, notwendige Konfigurationen oder von Schnittstellen zu nicht unmittelbar im Produkt enthaltenen Funktionen oder Modulen.
- **Dokumentation der Testergebnisse**
An dieser Stelle erfolgt die Dokumentation aller Testergebnisse, entsprechend Abschnitt 7.5.

8 Literaturverzeichnis

Bezeichnung	Beschreibung
[KatAnf]	LK EGVP, Katalog der fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Anforderungen für die Teilnahme von Produkten zum OSCI – gestützten elektronischen Rechtsverkehr, Version 3.0 vom 28.08.2009 http://www.egvp.de/teilnahme/Katalog_Anforderungen_OSCI_V3_0.pdf
[OT_Leit_ERV]	Arbeitsgruppe Elektronischer Rechtsverkehr, Organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr, Version vom 21.04.2005, http://www.justiz.de/BLK/regelungen/ot_leit.pdf
[Verfahren]	Teilnahme von Produkten am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr – Antragsverfahren – http://www.egvp.de/teilnahme/EGVP_Antragsverfahren_Teilnahme_von_Drittprodukten_V1_0_beschlossen.pdf
[Testkonz]	Teilnahme von Produkten zum OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr – Testkonzept http://www.egvp.de/teilnahme/EGVP_Testkonzept_Antragsverfahren_Teilnahme_von_Drittprodukten_V1_0.pdf